

zu TOP 3.2

(12. Tagung der I. Landessynode vom 19. – 21. November 2015)

**Kirchengesetz über die Errichtung, Änderung und Aufhebung
von Pfarrstellen sowie über Vertretungsdienste
(Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz – PfStVertrG)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G: LKND: 68 – DAR An

6. Januar 2017

Az.: G:LKND:68- DAR An

Kiel, den 22.10.2015

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 19. – 21.11.2015

Gegenstand: Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz der Nordkirche

Das Pfarrdienstrecht der Nordkirche enthält Rechtsbereiche, die bisher noch nicht vereinheitlicht wurden. Das betrifft die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen sowie die Vergütung für Vakanz und andere Vertretungsdienste. Durch den Sachzusammenhang empfiehlt sich die Regelung in *einem* Kirchengesetz.

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie über Vertretungsdienste (Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz - PfStVertrG) [Anlage Nr. 1].
2. Der Entwurf der Rechtsverordnung über die Vergütung und Kostenerstattung für Vakanzverwaltung und andere Vertretungsdienste (Vertretungskostenverordnung – VertrKVO) [Anlage 2] wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Nr. 1 Entwurf des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes
- Nr. 2 Entwurf der Vertretungskostenverordnung
- Nr. 3 Abschnitt 1 des Pfarrstellengesetzes der NEK
- Nr. 4 Synopse der Regelungen zu Vakanz und anderen Vertretungsdiensten der NEK und ELLM
- Nr. 5 Übersicht über Regelungen der Gliedkirchen der EKD zu Vakanzentschädigungen
- Nr. 6 Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung
- Nr. 7 Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren.

Veranlassung:

1. § 48 Absatz 2 EGVerf-Teil 1
2. Agenda Nr. I. 3 B

Beteiligt wurden:

Pastorenvertretung	04.06.2015
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	30.06.2015

Rechtsausschuss	15.09.2015
Finanzausschuss	17.09.2015
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht	28.09.2015
EKD	19.10.2015
VELKD	19.10.2015

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenerhöhung durch Erweiterung der Vergütungsregelung in den Gebieten der ehemaligen ELLM und PEK

Begründung:

Bisher fehlen einfachgesetzliche Regelungen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen in der Nordkirche. Die Verfassung enthält wesentliche Vorschriften zur Zuständigkeit und zum Verfahren, die in diesem Gesetz näher ausgeführt werden.

Der Themenkomplex des Teils 2 bedarf dringend einer Rechtsvereinheitlichung, da die bislang noch geltenden Regelungen der ehemaligen Fusionspartnerkirchen teilweise stark voneinander abweichen. Im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche bestehen zurzeit keine Regelungen zu Entschädigungen für Vakanzen und Vertretungsdienste.

Zur Anlage 1: Entwurf des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes

Zu Teil 1:

Zu § 1:

Absatz 1:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wurde ein allgemein zu beachtender Grundsatz für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen in das Gesetz aufgenommen. Der Wortlaut folgt dem Verfassungsgrundsatz des Artikels 18, der Vorgaben für die Pfarrstellenversorgung in der Nordkirche enthält. Die jeweilige Körperschaft hat bei ihren Entscheidungen nach § 2 darauf zu achten, dass sie ihren verfassungsmäßigen Aufgaben nachkommen kann.

Absatz 2:

Zur Klarstellung wird der Begriff „Änderung“ einer Pfarrstelle näher erläutert. Eine „Änderung“ liegt vor, wenn sich die Aufgaben wesentlich ändern und die Änderung sich auf den Stellenumfang der Pfarrstelle auswirkt. Eine Änderung, wie zum Beispiel ein Austauschen oder Umbenennen von Pfarrbezirken innerhalb einer Kirchengemeinde, fällt nicht darunter.

Zu § 2:

Das Verfahren zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen innerhalb der Nordkirche ist in den Artikeln 25, 45, 46, 78, 97 und 98 der Verfassung beschrieben. Es wurde überwiegend der Verfassungswortlaut in das Gesetz übernommen. Die Mitwirkungsrechte der Bischöfinnen bzw. Bischöfe wurden als Anhörungsrechte ausgestaltet.

Nicht in jedem Fall ist die Änderung einer Pfarrstelle oder deren Aufhebung eine Initiative der Kirchengemeinde. Daher setzt ein Änderungsbeschluss der Kirchenkreissynode nicht verpflichtend einen Antrag der Kirchengemeinde voraus.

Das Verfahren nach § 2 findet auch auf die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen in Kapellengemeinden, Personal- und Anstaltskirchengemeinden und in Kirchengemeinden Anwendung, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind.

Zu § 3:

Der Genehmigungsvorbehalt des Landeskirchenamts ist durch Artikel 46 Absatz 1 Nr. 3 der Verfassung festgelegt und wird an dieser Stelle im Sinne einer Anwenderfreundlichkeit wiederholt.

Zu § 4:

Die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt stellt die amtliche Bekanntgabe der Beschlüsse über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen sicher.

Zu Teil 2:

Nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD gehören Vertretungsdienste zu den zusätzlichen Aufgaben, zu deren Übernahme Pastorinnen und Pastoren verpflichtet sind. Der Begriff „Vertretungsdienst“ ist allgemeiner und umfasst sowohl Aufträge zur Vakanzverwaltung einer Pfarrstelle als auch einzelne Vertretungsdienste. Nach Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung sind nur die Pastorinnen und Pastoren Mitglieder im Kirchengemeinderat, die eine Pfarrstelle innehaben oder *verwalten*. Daher ist der Begriff „Vakanzverwaltung“ wieder in das Gesetz aufzunehmen und von *einzelnen* oder *vorübergehenden* Vertretungsdiensten zu unterscheiden.

Zu § 5:

Die grundsätzliche Verpflichtung aller Pastorinnen und Pastoren zur Übernahme von zusätzlichen Aufgaben wie Vakanz und anderen Vertretungsdiensten ist durch § 25 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD vorgegeben. Um die Pastorinnen und Pastoren in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe von Vertretungsdiensten möglichst frei zu halten, appelliert das Gesetz an die zuständigen Stellen, zunächst die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber in die Pflicht zu nehmen.

Zu § 6:

Die Vakanzverwaltung einer Pfarrstelle ist dadurch gekennzeichnet, dass die Verwalterin bzw. der Verwalter sämtliche verfassungsmäßigen Aufgaben, die mit einer Pfarrstelle verbunden sind, wahrzunehmen hat. Daher richtet sich der Auftrag mit einer Vakanzverwaltung zunächst an Pastorinnen und Pastoren. Dem Grundsatz des Artikels 16 Absatz 6 der Verfassung wird dadurch Rechnung getragen, dass auch ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einer Vakanzverwaltung beauftragt werden können.

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen einer Vakanzverwaltung. „Pfarrstellen“ im Sinne des § 6 sind alle in der Verfassung und in § 2 dieses Gesetzes aufgeführten Pfarrstellen. Nach Absatz 1 hat eine Beauftragung zu erfolgen, wenn eine Pfarrstelle frei wird und die Stelle während des Wiederbesetzungsverfahrens vakant ist. Nach Absatz 5 ist eine „echte“ Vakanzverwaltung auch möglich, wenn die Pfarrstelle zwar besetzt ist, die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor aber länger als drei Monate den Dienst in der Pfarrstelle nicht ausüben kann. Die Verhinderung ergibt sich beispielsweise durch eine Erkrankung, einen Dienstzeitausgleich, eine Elternzeit, eine kurzfristige Abordnung oder Beurlaubung der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers. Der dreimonatige Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge (Sabbatzeit gem. § 14 Pastorenurlaubsverordnung) kann auch mit vorübergehenden

Vertretungsdiensten überbrückt werden.

Anzuhören sind alle Vertretungsorgane der jeweiligen Körperschaften, die betroffen sind. „Betroffen“ im Sinne des Gesetzes ist zum Beispiel nicht nur der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, dessen Pfarrstelle zusätzlich verwaltet werden soll, sondern auch der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Pastorin bzw. der Pastor Inhaberin bzw. Inhaber einer Pfarrstelle ist.

Die Einfügung der Wörter „in der Regel“ in Absatz 2 hinsichtlich der zeitlichen Unterscheidung einer Vakanz-Situation von kurzfristigen Vertretungsdiensten berücksichtigt die verschiedenen Anforderungen innerhalb der Nordkirche. In einigen Bereichen können die Verhältnisse vor Ort ergeben, dass eine Versorgung der Pfarrstelle auch bei einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers nur durch vorübergehende Vertretungsdienste sichergestellt werden kann. Teilweise wird eine zeitgenaue Abgrenzung nicht möglich sein. Im Fall einer Erkrankung lässt sich die zeitliche Dauer des Vertretungsbedarfs oft nicht im Voraus bestimmen.

Absatz 2:

Die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte ist für Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst in der Regel die Pröpstin bzw. der Propst. Bei Inhabersinnen und Inhabern von Pfarrstellen in den Hauptbereichen ist es die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Hauptbereichs. Für Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand übt die Funktion das Landeskirchenamt aus.

Absatz 4:

Die Vorschrift enthält eine gesetzliche Ermächtigung für eine Rechtsverordnung der Kirchenleitung. Die Erste Kirchenleitung hat unter Berücksichtigung des anliegenden Gesetzentwurfs eine Rechtsverordnung erarbeitet. Den Entwurf der Verordnung gibt sie der Ersten Landessynode zur Kenntnis (siehe Anlage 2).

Zu § 7:

Absatz 1:

Die Beauftragung mit einer Vakanzverwaltung sowie deren konkreter Umfang liegen im Ermessen der zuständigen Stelle. Bei der Ausübung des Ermessens ist einerseits die grundsätzliche Pflicht (siehe § 5) zur Übernahme zusätzlicher Dienste zu beachten. Andererseits hat die zuständige Stelle in der Abwägung die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu berücksichtigen. Die Frage der Zumutbarkeit der Beauftragung stellt sich insbesondere bei Pfarrstelleninhabersinnen und Pfarrstelleninhabern mit einem vollen Dienstumfang und/ oder mehreren Predigtstätten, aber auch bei Alleinerziehenden.

Absatz 2:

Überwiegend wurden bisher Pastorinnen und Pastoren im Teildienst mit einer Vakanzverwaltung beauftragt. Die Regelung stellt sicher, dass die Beauftragung mit einer Vakanzverwaltung nicht zu einem Dienstumfang über 100 % führen kann. Das gilt auch, wenn es sich um eine volle Pfarrstelle handelt, die verwaltet werden soll und der eigentliche Dienstumfang der Vakanzverwalterin bzw. des Vakanzverwalters 50 oder 75 % beträgt.

Zu § 8:

Da die Pflicht zur Dienstleistung für Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand endet,

können sie nicht zur Vakanzverwaltung verpflichtet werden. Wenn sie gleichwohl eine Vakanzverwaltung übernehmen, empfiehlt sich ihre Teilnahme an den Konventen wie bei ihren Amtsgeschwistern im aktiven Dienst.

Zu § 9:

Absatz 1:

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste fest und unterscheidet sie damit von der Vakanzverwaltung einer Pfarrstelle. Diese Vertretungsdienste können von allen im Gesetz genannten Personengruppen wahrgenommen werden.

Absatz 2 und 3:

Nach Artikel 16 Absatz 6 Verfassung haben Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen der Beauftragung teil am Amt der öffentlichen Verkündigung und an seinen Rechten und Pflichten. Damit erfüllen sie die Voraussetzungen zur Übernahme von Vertretungsdiensten.

Für Prädikantinnen und Prädikanten wurde das Recht in der Nordkirche vereinheitlicht. Gemäß § 6 Prädikantengesetz nehmen Prädikantinnen und Prädikanten ihren Dienst aufgrund eines schriftlichen Dienstauftrags wahr. Ihr Dienstumfang wird in einer Dienstvereinbarung festgelegt. An diese Regelungen knüpft der vorliegende Gesetzentwurf an. Ein Vertretungsdienst durch Prädikantinnen und Prädikanten erfordert eine schriftliche Beauftragung. Bei der Beauftragung haben die jeweils zuständige Pröpstin bzw. der jeweils zuständige Propst darauf zu achten, dass die Anzahl der Vertretungsdienste in einem angemessenen Verhältnis zu dem in der Dienstvereinbarung festgelegten Dienstumfang stehen. Damit wird dem Rechtsgedanken der „Ehrenamtlichkeit“ aus § 8 Absatz 1 Prädikantengesetz im Gesetz Rechnung getragen.

Absatz 4:

Mangels einer einheitlichen Rechtsgrundlage in der Landeskirche werden die vorstehenden Absätze entsprechend für Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Anwendung gebracht. Im Unterschied zu den Prädikantinnen und Prädikanten setzt die Beauftragung das Einvernehmen der jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. des jeweiligen Dienstvorgesetzten voraus. Damit wird wie bei den Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst bei der Beauftragung die Berücksichtigung von Zumutbarkeitserwägungen sichergestellt.

Absatz 5:

Die Vorschrift enthält nur eine Ermächtigung der Kirchenleitung, das Nähere zu notwendigen Kosten (nicht auch Vergütungen) für einzelne Vertretungsdienste zu regeln. Bisher sah das Recht der NEK Einzelvergütungen für besondere Fälle der Vakanzverwaltung vor. Diese Vorschrift wurde in den Kirchenkreisen der NEK unterschiedlich angewandt. Teilweise wurden Einzelvergütungssätze auch an Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst für einzelne Gottesdienstvertretungen ausbezahlt. Überwiegend erhielten Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand für einzelne Amtshandlungen und Gottesdienste die in der Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 4) (VakVAVA) festgelegten Einzelsätze (zum Beispiel für jeden Gottesdienst 34,40 €).

Es bestehen seitens des Landeskirchenamts und der Ersten Kirchenleitung erhebliche Zweifel, ob das künftige Gesetz eine Verordnungsermächtigung auch zur Vergütung von einzelnen Vertretungsdiensten vorsehen sollte. In den EKD-Gliedkirchen sind Einzelentschädigungen eher unüblich. Problematisch erscheint die Regelung auch hinsichtlich der Situation in den Gebieten der ELLM und der PEK. Für viele Kirchengemeinden stellt der Mehraufwand an Vakanzvergütungen eine finanzielle Belastung dar. In den Gebieten der ELLM und PEK wurden Vakanzverwaltungen und Vertretungsdienste bisher nicht vergütet. Die Entwürfe zum Gesetz und zur Rechtsverordnung sehen daher keine Einzelvergütungen für einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste, auch nicht mehr für Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, vor. Diese sollen künftig nur für Dienste im Rahmen einer Vakanzverwaltung eine Vergütung erhalten können.

Zu § 10:

Die Vorschrift berücksichtigt die Geltung von Regelungen zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt. Sie eröffnet die Möglichkeit, auch diese Personen mit Vertretungsdiensten zu beauftragen.

Zu Teil 3:

Zu § 11:

Absatz 2:

Das Recht der ehemaligen ELLM sah eine Ordination auch von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vor. Das Gesetz ermöglicht daher die Beauftragung von in der Nordkirche tätigen ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Die Verortung in den Schlussbestimmungen kennzeichnet den Übergangscharakter der Regelung, da das Nordkirchenrecht die Ordination von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nicht vorsieht.

Zur Anlage 2: Entwurf der Vertretungskostenverordnung

Zu § 1:

Es wurden überwiegend die in der NEK geltenden Bestimmungen zur Vergütung und Kostenerstattung für Vakanzverwaltung und andere Vertretungsdienste übernommen.

Absatz 1:

Die Übernahme von Vertretungsdiensten ist als Dienstpflicht für Pastorinnen und Pastoren gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Beauftragung mit Vertretungsdiensten wird kein neues Dienstverhältnis zum Dienstherrn begründet. Die Dienste werden im Rahmen eines einheitlichen Dienstverhältnisses geleistet und abgegolten. Der Mehraufwand, der durch die zusätzlichen Aufgaben entsteht, wird durch einen pauschalen Betrag vergütet.

Bisher hatte die zuständige Stelle nicht nur zu entscheiden, ob für eine Vakanzverwaltung eine Vergütung gezahlt wird, sondern auch in welcher Höhe. Die Vorgabe eines festen Betrags dient der Vereinfachung des Verfahrens und der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Höhe der Vergütung ist der bisherige Mindestbetrag, den Pastorinnen und Pastoren für eine Vakanzverwaltung erhielten.

Absatz 2:

Abweichend von Absatz 1 erhalten Pastorinnen und Pastoren im Teildienst für eine

Vakanzverwaltung keine Pauschale. Deren Dienstumfang kann bis zu einer vollen Stelle erweitert werden. Als Vergütung erhalten sie ihrem erweiterten Dienstumfang entsprechende Dienstbezüge.

Absatz 3:

Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor im Ruhestand mit einer Vakanzverwaltung beauftragt, kann sie bzw. er je nach dem Umfang der Beauftragung einen festen Betrag als Vergütung erhalten. Die Vorschrift wurde durch die Pastorenvertretung vorgeschlagen und orientiert sich an der im letzten Jahr in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlassenen Handreichung für die Beauftragung von Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand.

Absatz 5:

Die Vorschrift übernimmt die bisherige nordelbische Praxis in das Nordkirchengesetz. Im Fall einer Vakanzverwaltung einer Gemeindepfarrstelle durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im aktiven Dienst wird die Pauschale nach Absatz 1 unmittelbar durch den Kirchenkreis, in der die Vakanzverwaltung wahrgenommen wird, an die Pastorin bzw. den Pastor ausgezahlt. Da es sich steuerlich um eine Gehaltszahlung „Dritter“ handelt, ist die Vergütung bei der Gehaltszahlung durch das Landeskirchenamt mit zu versteuern. Das wird allen Kirchenkreisen nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung mittels eines Rundschreibens bekannt gegeben.

Zu § 2:

Die Zuweisung der Kostentragungspflicht von Auslagen wie Reise- und Telefonkosten (ggf. Übernachtungskosten) an die Körperschaft, in der Vertretungsdienste geleistet werden, folgt dem Grundgedanken, dass die jeweilige Körperschaft derartige anfallende Kosten auch der „eigentlichen“ Pfarrstelleninhaberin bzw. dem „eigentlichen“ Pfarrstelleninhaber zu erstatten hätte.

Zu § 3:

Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist die geltende Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste Kirche (VakVAVA) vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 4) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft zu setzen. Die Rechtsverordnung wird zeitlich später in Kraft treten als das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz. Durch die Übergangsregelung des § 11 Absatz 4 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes finden die Bestimmungen der VakVAVA bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung Anwendung, soweit sie nicht dem Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz widersprechen.

Entwurf

**Kirchengesetz über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen
sowie über Vertretungsdienste
(Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz – PfStVertrG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1

Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

(1) Bei der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen ist darauf zu achten, dass die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, der Landeskirche und der Dienste und Werke gesichert ist. In allen Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine flächendeckende Pfarrstellenversorgung gewährleistet. Das Stellenniveau der Pastorinnen und Pastoren wird nach Kriterien bemessen, die den Aufgaben gerecht werden und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ermöglichen.

(2) Als Änderung einer Pfarrstelle gelten wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen der Aufgaben, die zu einer Veränderung des Stellenumfangs führen.

(3) Pfarrstellen können aufgehoben werden, wenn die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben anderweitig wahrgenommen werden sollen oder wegfallen. Bestehende Patronatsrechte bleiben unberührt.

§ 2

Verfahren

(1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet, geändert und aufgehoben. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände und die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel zu hören. § 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten. Die Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände können die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen beantragen.

(2) Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet, geändert und aufgehoben. Vor der Beschlussfassung ist die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel zu hören. § 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten.

(3) Pfarrstellen der Landeskirche werden durch Beschluss der Landessynode nach Anhörung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs errichtet, geändert und aufgehoben. § 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten.

§ 3 Genehmigungspflicht

Beschlüsse nach § 2 Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 4 Bekanntmachung

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Teil 2 Vakanzverwaltung und andere Vertretungsdienste

§ 5 Grundsatz

Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber sind zur Vakanzverwaltung sowie zur vorübergehenden Vertretung anderer Pastorinnen und Pastoren über ihren unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus verpflichtet.

§ 6 Vakanzverwaltung

(1) Wird eine Pfarrstelle frei, beauftragt die zuständige Stelle eine oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit der Vakanzverwaltung. Die Vakanzverwaltung kann den gesamten Dienst oder einzelne Aufgaben innerhalb des Dienstes umfassen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. In Pfarrsprengeln sind die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind.

(2) Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Diese bzw. dieser informiert das Landeskirchenamt und das zuständige Leitungsorgan der betroffenen Körperschaften über die Beauftragung.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf neu errichtete Pfarrstellen, die noch nicht besetzt sind.

(4) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für Vakanzverwaltung und zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(5) Die Vorschriften über eine Vakanzverwaltung gelten entsprechend, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in der Regel für voraussichtlich länger als drei Monate ununterbrochen und im vollen Umfang an der Wahrnehmung ihres bzw. seines Dienstes gehindert ist.

§ 7 Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst

(1) Bei der Beauftragung mit einer Vakanzverwaltung ist die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten.

(2) Übernimmt eine Pastorin bzw. ein Pastor im Teildienst eine Vakanzverwaltung, wird ihr bzw. sein Dienstumfang für die Zeit der Vakanzverwaltung höchstens auf den Umfang einer vollen Pfarrstelle erweitert.

§ 8

Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

- (1) Die zuständige Stelle kann auch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Ruhestand um die Übernahme einer Vakanzverwaltung im vollen oder anteiligen Umfang bitten.
- (2) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, die eine Vakanzverwaltung übernehmen, sollen an Konventen teilnehmen.

§ 9

Einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste

- (1) Wird bei einer besetzten Pfarrstelle eine vorübergehende, in der Regel voraussichtlich nicht mehr als drei Monate dauernde Vertretung erforderlich, kann die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit Vertretungsdiensten beauftragen. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 Verfassung können Prädikantinnen und Prädikanten einzelne Vertretungsdienste übernehmen. Die Anzahl der Vertretungsdienste soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem in der Dienstvereinbarung gemäß § 7 Prädikantengesetz vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Dienstumfang stehen.
- (3) Die Beauftragung zur Übernahme der Vertretungsdienste erfolgt schriftlich durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst im Benehmen mit dem Leitungsorgan der Körperschaft, in der die Vertretungsdienste erforderlich werden, sowie der Körperschaft, mit der eine Dienstvereinbarung abgeschlossen wurde.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 Verfassung beauftragte Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Der Dienstauftrag zur Übernahme der Vertretungsdienste setzt das Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten voraus.
- (5) Das Nähere zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 10

Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste durch ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die Vorschriften zur Vakanzverwaltung und zu einzelnen oder vorübergehenden Vertretungsdiensten gelten für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt entsprechend.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 11

Übergangsvorschriften

- (1) Aufträge zur Vakanzverwaltung und zu Vertretungsdiensten, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erteilt wurden, bleiben für den vorgesehenen Zeitraum bestehen.
- (2) Ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können mit einer Vakanzverwaltung oder mit einzelnen oder vorübergehenden Vertretungsdiensten beauftragt wer-

den. Es finden die für Pastorinnen und Pastoren geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 richtet sich die Erstattung der Kosten im Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg nach § 6 des Vakanzgesetzes vom 4. April 2007 (KABI S. 10) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(4) Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 4) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 in Kraft, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widerspricht oder in diesem Kirchengesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz für den Fall einer Vakanz in einer Kirchengemeinde vom 4. April 2007 (KABI S. 10) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs außer Kraft.

Entwurf

**Rechtsverordnung über die Vergütung und Kostenerstattung
für Vakanzverwaltung und andere Vertretungsdienste
(Vertretungskostenverordnung – VertrKVO)**

Vom

Aufgrund des § 6 Absatz 4 und des § 9 Absatz 5 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes vom...(KABl. S...) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Pauschale Vergütung für Vakanzverwaltung

(1) Die zuständige Stelle bestimmt, ob der Vakanzverwaltung eine pauschale Vergütung gezahlt wird. Die pauschale Vergütung für eine Vakanzverwaltung beträgt monatlich 250 Euro brutto. Darüber hinaus werden die von der Vakanzverwaltung geleisteten Dienste nicht einzeln vergütet.

(2) Erweitert sich der Dienstumfang einer Pastorin bzw. eines Pastors im Teildienst aufgrund einer Vakanzverwaltung, erhält sie bzw. er als Vergütung nach Absatz 1 höhere Dienstbezüge entsprechend der Erweiterung des Dienstumfangs.

(3) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand wird für eine Vakanzverwaltung mit einem vollen Dienstumfang ein Betrag von monatlich 1.200 Euro brutto, mit einem dreiviertel Dienstumfang ein Betrag von monatlich 900 Euro brutto und mit einem halben Dienstumfang ein Betrag von monatlich 600 Euro brutto als Vergütung gezahlt, wenn sie nicht auf die Vergütung verzichten.

(4) Sind mehrere Personen mit der Vakanzverwaltung beauftragt, so wird die pauschale Vergütung unter diesen aufgeteilt.

(5) Die zuständige Stelle teilt die Höhe der festgesetzten pauschalen Vergütung unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. Die pauschale Vergütung wird bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der Kirchenkreise und ihrer Verbände vom jeweiligen Kirchenkreis, bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle vom Landeskirchenamt unmittelbar gezahlt.

§ 2

Kostenerstattung

Die im Zusammenhang mit der Vakanzverwaltung sowie den Vertretungsdiensten entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Kosten und Barauslagen sind in tatsächlicher Höhe, Fahrtkosten nach den Vorschriften des jeweils geltenden Reisekostenrechts durch das zuständige Leitungsorgan der Körperschaft zu erstatten, in der die Vakanzverwaltung oder der Vertretungsdienst wahrgenommen wird.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste vom 9. Dezember 2008 (GVObI. 2009 S. 4) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

Pfarrstellengesetz

PfarrStG 7.222 N_Archiv

**Kirchengesetz
über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung
von Pfarrstellen
(Pfarrstellengesetz)^{1, 2}**

Vom 28. Mai 1978

(GVOBl. S. 199)

Änderungen

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278)					
1	Artikel 2 des Gesetzes über befristete Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung	22. November 1997	GVOBl. S. 186	§ 7	neu gefasst
2	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes	6. März 2004	GVOBl. S. 98	§ 7 Abs. 2	neu gefasst
3	Abschnitt 2 Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes	9. Oktober 2007	GVOBl. S. 266	§ 4 Abs. 1 § 8 Abs. 1 Satz 2 § 10 Abs. 2 Abs. 3 § 12 Satz 1	Wörter eingefügt Wörter eingefügt Wörter ersetzt Wörter eingefügt Wörter eingefügt

¹ Red. Anm.: Kurzbezeichnung versehentlich im GVOBl. 1994 S. 278 nicht abgedruckt.

² Red. Anm.: Das Kirchengesetz trat gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) mit Ablauf des 31. Januar 2014 außer Kraft.

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				Satz 2	Wörter eingefügt
				§ 12a Abs. 1	neu gefasst
				Abs. 2	Wörter ersetzt
				§ 19	neu gefasst
				§ 20 Abs. 1	Wort gestrichen und Wörter eingefügt
				Abs. 2	Wörter eingefügt
				Abs. 3	Wort gestrichen und Wörter eingefügt
				Abs. 4	Wörter eingefügt
				§ 26	neu gefasst
				§ 27 Abs. 2	neu gefasst
				§ 28 Abs. 1	Wörter ersetzt
				§ 30 Abs. 2	Wort gestrichen und Wörter eingefügt

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				Abs. 3 Abs. 4 Satz 2	Wort gestrichen und Wörter eingefügt Wort gestrichen und Wörter eingefügt
4	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (3. PfarrStGÄndG)	25. Februar 2011	GVOBl. S. 111, 215	§ 25 Abs. 1 Satz 1 § 25a	Wörter ersetzt eingefügt

I.

Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen

§ 1

- (1) Für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden Pfarrstellen nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 errichtet, aufgehoben und geändert.
- (2) ¹Als Änderung einer Pfarrstelle gelten wesentliche Änderungen, Erweiterungen und Einschränkungen der Aufgaben, die mit der Pfarrstelle verbunden sind. ²Als Änderung gilt nicht die Änderung von Pfarrbezirken innerhalb einer Kirchengemeinde.

§ 2

- (1) Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet.
- (2) ¹Pfarrstellen für Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchengemeinde anderweitig ausreichend gesichert ist. ²Vor der Beschlussfassung ist der Kirchenvorstand zu hören.
- (3) Für die Änderung der Pfarrstelle gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

- (1) Pfarrstellen für Kirchenkreise werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet.
- (2) Pfarrstellen für Kirchenkreise können durch Beschluss der Kirchenkreissynode aufgehoben werden, wenn die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben anderweitig wahrgenommen werden sollen oder wegfallen.
- (3) Für die Änderung einer Pfarrstelle für einen Kirchenkreis gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei Pfarrstellen eines Kirchenkreisverbandes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kirchenkreissynode die Verbandsvertretung tritt.

§ 4

- (1) Vor der Beschlussfassung nach den §§ 2 und 3 ist eine Stellungnahme der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel einzuholen.
- (2) Beschlüsse nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1, 2 und 4 bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 5

- (1) Über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen für gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche beschließt die Synode im Rahmen des Stellenplanes.
- (2) Über die Änderung dieser Pfarrstellen beschließt die Kirchenleitung.

§ 6

Die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

II.

Besetzung von Pfarrstellen

A. Allgemeine Vorschriften

§ 7

- (1) ¹Pfarrstellen für Kirchengemeinden werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch Ernennung besetzt; neu errichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch Ernennung besetzt. ²Pfarrstellen für Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und gesamtkirchliche Dienste der Nordelbischen Kirche werden durch Berufung besetzt.
- (2) ¹Bis zum Ablauf des Jahres 2006 ist die Bischöfin oder der Bischof berechtigt, eine gemäß Absatz 1 Satz 1 anstehende Wahl auszusetzen und die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen. ²Danach ist das Besetzungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 abhängig von der Art der letzten Besetzung vor dem 1. Januar 2007.

§ 8

- (1) ¹Pfarrstellen für Kirchenkreise werden auf längstens zehn Jahre durch den Kirchenkreisvorstand besetzt. ²Sie können jeweils nach Ablauf der Besetzungszeit für einen weiteren Zeitraum bis zu zehn Jahren, ausnahmsweise darüber hinaus bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers, besetzt bleiben, wenn der Kirchenkreisvorstand dies beschließt. ³Der Kirchenkreisvorstand hört zuvor die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel.
- (2) Bei Pfarrstellen für Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisvorstandes der Verbandsausschuss tritt.

<p align="center">Kirchengesetz vom 31. März 2007 für den Fall einer Vakanz in einer Kirchengemeinde (Vakanzgesetz)</p>	<p align="center">Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste Vom 9. Dezember 2008</p>	<p align="center">Anmerkungen</p>
<p align="center">Erster Abschnitt Verfahren im Falle einer Vakanz § 1</p> <p>1 Wird eine im Stellenplan ausgewiesene Pfarrstelle vakant, bestellt der <u>Landessuperintendent</u> unverzüglich einen <u>Pastor als Kurator</u> für die vakante Pfarrstelle.</p> <p>2 Die Bestellung erfolgt nach Beratung im Propsteikonvent im Benehmen mit dem Kirchgemeinderat, bei verbundenen Kirchengemeinden mit den betroffenen Kirchgemeinderäten in einer gemeinsamen Sitzung.</p> <p>3 Der Kirchgemeinderat der Kirchengemeinde, in der der Kurator Pastor ist, wird über den Umfang der Vertretungstätigkeit informiert.</p> <p>4 Die Bestellung wird im Übergabeprotokoll festgehalten.</p> <p>5 Der Landessuperintendent informiert den Oberkirchenrat.</p>	<p align="center">1. Vakanzverwaltung</p> <p>1.1 Wird eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, eines Kirchenkreisverbandes oder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche frei, oder ist eine Pastorin bzw. ein Pastor für voraussichtlich <u>länger als zwei Monate</u> ununterbrochen und in vollem Umfang an der Wahrnehmung der pfarramtlichen Tätigkeit gehindert, so kann die <u>zuständige Stelle eine oder mehrere Personen</u> zur Vakanzverwaltung bestellen.</p> <p>1.2 Zuständige Stelle ist bei einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbandes die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst, bei einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle das Nordelbische Kirchenamt (vgl. § 28 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes).</p> <p>1.3 Die Vakanzverwaltung kann sich auf den <u>gesamten pfarramtlichen Dienst</u> einschließlich der Aufgaben der Verwaltung erstrecken.</p> <p>1.4 <u>Neu errichtete Pfarrstellen</u>, die noch nicht besetzt sind, sowie bestehende Pfarrstellen, für die die Mitverwaltung bestimmt ist, sollen nicht nach Ziffer 1.1 behandelt werden.</p>	<p>Begriff „Vakanzverwaltung „ ist wieder in das Gesetz aufzunehmen, vgl. Art. 30 Verfassung, Mitgliedschaft im KGR</p> <p>Pfarrdienstgesetz der EKD enthält nicht den Begriff der „Bestellung“, besser daher „Beauftragung“, vgl. § 25 PfdG.EKD</p>
<p align="center">§ 2</p> <p>(1) 1 Jeder Pastor ist verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des Pfarrergesetzes Vakanzvertretungen zu übernehmen.</p>	<p align="center">2. Vakanzverwaltung durch Pastorinnen bzw. Pastoren im Dienst</p> <p>2.1 Die zuständige Stelle kann Pastorinnen bzw. Pastoren</p>	

<p>2 Soll ein Pastor mit eingeschränktem <u>Dienstumfang</u> als Kurator bestellt werden, ist zu berücksichtigen, dass er in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe steht.</p> <p>3 Übernimmt ein Pastor mit eingeschränktem Dienstumfang eine Vakanz, wird sein Dienstumfang für die Zeit als Kurator um die Hälfte des Umfangs der vakanten Stelle laut Stellenplan höchstens auf den Umfang einer vollen Stelle erweitert.</p> <p>(2) Als <u>Kuratoren können nicht Pastoren im Wartestand</u> bestellt werden.</p>	<p>– <u>auch über einen vollen Dienst hinaus</u> – mit einer Vakanzverwaltung beauftragen (vgl. § 44 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der VELKD).</p> <p>2.2 Die Beauftragung darf nur erfolgen, soweit sie unter Berücksichtigung des konkreten Stellenzuschnitts sowie der Belastbarkeit der betroffenen Pastorin bzw. des betroffenen Pastors <u>zumutbar</u> ist.</p> <p>2.3 Die zuständige Stelle teilt den betroffenen Kirchengemeinden oder Pfarrstellenträgern vorab die in Aussicht genommene Beauftragung mit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Der Kurator nimmt den pfarramtlichen Dienst gemäß § 10 Absatz 3, § 30 und § 46 der Kirchgemeindeordnung¹ in der vakanten Pfarrstelle wahr.</p> <p>(2) 1 Für die Teilnahme des Kurators an den Sitzungen des Kirchgemeinderats gilt § 39 Absatz 4 Kirchgemeindeordnung. 2 § 35 Kirchgemeindeordnung bleibt unberührt.</p>		<p>Vorschriften der Verfassung und Teil 4 EinfG (KGO) sowie § 25 PfdG.EKD gelten, daher sind die Vorschriften entbehrlich</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) 1 Wenn es zur Entlastung des Kurators erforderlich ist, kann der Landessuperintendent im Benehmen mit dem Kurator und dem Kirchgemeinderat sowie nach Beratung im Propsteikonvent als <u>weitere Vakanzvertreter im Kirchenkreis tätige Pastoren, Pastoren im Ruhestand und Gemeindepädagogen zu einzelnen Diensten in der Kirchgemeinde mit vakanter Pfarrstelle heranziehen.</u></p> <p>2 Die Aufgabenverteilung wird im Übergabeprotokoll festgehalten.</p> <p>(2) Erhalten Pastoren nach Eintritt in den <u>Ruhestand</u> einen Auftrag</p>	<p style="text-align: center;">3. Vakanzverwaltung durch Pastorinnen bzw. Pastoren im Ruhestand</p> <p>3.1 Die zuständige Stelle kann auch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Ruhestand um die Übernahme einer Vakanzverwaltung in vollem oder anteiligem Umfang bitten.</p> <p>3.2 1 Die Vakanzverwaltung genießt während ihres Dienstes gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. 2 Das</p>	

¹ Die Kirchgemeindeordnung der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 (KABI S. 28), die zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABI S. 15) geändert wurde, ist mit Ablauf des 26. Mai 2012 gemäß Teil 1 § 2 Nummer 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABI. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft getreten.

<p>für pfarramtliche Dienste in einer Kirchgemeinde, so nehmen sie für die Zeit des Auftrages die Vakanzvertretung wahr. (3) Werden pastorale Aufgaben auf mehrere Personen verteilt, beraten und informieren sich der Kurator und die Vakanzvertreter gegenseitig.</p>	<p>Nordelbische Kirchenamt kann auf deren Antrag bei nicht ausreichenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe des § 13 des Kirchenversorgungsgesetzes Unfallfürsorge als nachrangige gesonderte Leistung zusagen.</p> <p>4. Vakanzverwaltung durch andere Personen Zur Vakanzverwaltung kann in Ausnahmefällen auch eine Person eingesetzt werden, die nicht in einem Pfarrerdienstverhältnis steht.</p>	<p>In Betracht kommen Gemeindepädagogen, Diakone, Prädikanten, siehe Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Der Kurator führt während der Vakanz das Kirchensiegel.</p>		
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Kosten und Erstattungen § 6</p> <p>(1) 1 Die vakante Kirchgemeinde hat sich entsprechend des Umfangs der Vertretungsdienste an den <u>Personalkosten</u> des Kurators zu beteiligen und <u>Fahrtkosten</u> nach Maßgabe der <u>Reisekostenverordnung</u> sowie die <u>Auslagen</u> zu erstatten. 2 Kommt eine Einigung der beteiligten Kirchgemeinden über die Kostenbeteiligung nicht zustande, entscheidet der Landessuperintendent. 3 Die Regelungen der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz hinsichtlich der Aufteilung der Personalkostenanteile bleiben unberührt. (2) Vakanzvertreter nach § 4 Absatz 1 erhalten Reisekosten nach der Reisekostenverordnung und Auslagen von der vakanten Kirchgemeinde erstattet.</p>	<p>5. Vergütung</p> <p>5.1 Die zuständige Stelle bestimmt, ob der Vakanzverwaltung eine Vergütung gezahlt wird. 5.2 Sie setzt deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang des zu leistenden pfarramtlichen Dienstes in einer Höhe bis zu monatlich brutto 250 Euro fest, in besonders anspruchsvollen Fällen bis zu einem Betrag von monatlich brutto 350 Euro. 5.3 Als Vergütung für eine Vakanzverwaltung durch eine Pastorin oder einen Pastor im Ruhestand kann ein Betrag bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem daraus errechneten Höchstruhegehalt gezahlt werden. 5.4 Sind mehrere Personen mit der Vakanzverwaltung beauftragt, so wird die Vergütung unter diesen aufgeteilt. 5.5 Die zuständige Stelle teilt Art und Umfang der Aufgaben, die der Vakanzverwaltung übertragen wurden, sowie die Höhe der festgesetzten Vergütung unverzüglich</p>	<p>Es ist zu entscheiden, ob - Vergütung überhaupt gezahlt werden soll - wenn ja, eine Pauschale? - siehe Vergleich der EKD-Gliedkirchen</p>

	<p>dem Nordelbischen Kirchenamt mit.</p> <p>5.6 Die Vakanzvergütung wird von der zuständigen Stelle unmittelbar gezahlt und ist zusammen mit den Bezügen der Pastorin bzw. des Pastors durch das Nordelbische Kirchenamt zu versteuern.</p> <p>6. Kostenerstattung</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Vakanzverwaltung entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Kosten und Barauslagen sind in tatsächlicher Höhe, Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts zu erstatten.</p> <p>7. Einzelvergütung</p> <p>7.1 Die von der Vakanzverwaltung geleisteten Dienste sollen nicht einzeln vergütet werden.</p> <p>7.2 Werden in besonderen Fällen Einzelvergütungen gezahlt, so bestimmt sich deren Höhe nach den von dem Nordelbischen Kirchenamt festgesetzten und im Gesetz- und Verordnungsblatt¹ veröffentlichten Sätzen. Ziffer 5.6 gilt entsprechend.</p>	<p>Diese Regelung wurde stets angewandt, obwohl hier als Ausnahme geregelt, daher wird andere Regelung vorgeschlagen</p>
	<p>8. Vertretungsdienste</p> <p>8.1 Wird bei besetzter Pfarrstelle eine kurzfristige, voraussichtlich nicht mehr als zwei Monate dauernde Vertretung erforderlich, etwa infolge Urlaubs, Dienstbefreiung oder Erkrankung, so kann die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Personen mit Vertretungsdiensten beauftragen.</p> <p>8.2</p>	<p>Definition der Vertretungsdienste erforderlich für eine Abgrenzung zur Vakanzverwaltung</p>

	Vikarinnen bzw. Vikare haben im Rahmen ihrer Ausbildung Vertretungsdienste zu übernehmen. 8.3 Für Vertretungsdienste wird an Pastorinnen bzw. Pastoren im Dienst oder an Vikarinnen bzw. Vikare eine Vergütung nicht gezahlt. Die Kostenerstattung richtet sich nach Ziffer 6.	Diese Regelung ist nicht immer in den KK-en durchgehalten worden, Es gab Einzelvergütungen für aktive Pastoren!!
Dritter Abschnitt Ende der Vakanz § 7 1 Mit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle endet die Vakanz. 2 Der Kurator erstellt das Übergabeprotokoll nach dem vom Oberkirchenrat vorgegebenen Muster.		
Vierter Abschnitt Schlussvorschriften § 8 Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.		
§ 9 Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.	<i>„Nach § 28 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278)², das zuletzt durch Abschnitt 2 Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, hat das Nordelbische Kirchenamt die folgende allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen: „</i>	
§ 10 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.	9. Inkrafttreten 9.1 Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. 9.2 Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 7. April 1981 (GVOBl. S. 71)	

² Am 10. 01. 14 mit Verkündung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG),(KABl. S. 109) außer Kraft getreten.

	außer Kraft.	
	<p style="text-align: center;">Nicht amtlicher Anhang</p> <p>Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendiensten Vom 25. November 2008 (GVOBl. 2009 S. 6)</p> <p>Die nach Nummer 7.2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste vom 9. Dezember 2008 in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>ab 1. Januar 2009 für jeden Gottesdienst 34,40 Euro für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluss an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung) 17,00 Euro für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde 23,90 Euro</p> <p>Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden) 28,30 Euro</p> <p>Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden) 22,70 Euro</p>	

Kirche	Fundstelle	Kosten	Sonstiges
<p>Evang. Landeskirche in Baden</p>	<p>Vertretungskostenverordnung</p>	<p>§ 3 Vakanzentschädigung/Strukturzulage</p> <p>(1) Wird eine <u>Pfarrerin bzw. ein Pfarrer</u> oder eine <u>Pfarndiakonin bzw. ein Pfarndiakon</u> mit der Verwaltung einer vakanten, gesperrten oder aufgehobenen Pfarrstelle, deren Gebiet von einer anderen Pfarrstelle dauernd übernommen wird, beauftragt, <u>so erhält sie bzw. er neben der Fahrtkostenentschädigung eine monatliche Vergütung von 80,00 Euro und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro</u> gerechnet vom Monatsersten, der auf den Beginn der Vertretung folgt, bis zum Monatsende nach Beendigung der Vakanzvertretung, längstens für 12 Monate.</p> <p>(2) 1 Sind mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Vertretung beauftragt, so wird die Vergütung auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans auf die beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer verteilt. 2 Die Vergütung entfällt für die Zeit, in der der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer für die Mitverwaltung der vakanten Pfarrstelle eine Hilfskraft (z.B. Pfarrvikarin oder Pfarrvikar) zugewiesen ist.</p> <p>(3) Pfarrerinnen bzw. Pfarrer und Pfarndiakoninnen bzw. Pfarndiakone im Ruhestand, die für die Dauer der Vakanz mit der gesamten Vakanzvertretung beauftragt werden, erhalten, neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, eine monatliche Vergütung von 160,00 Euro.</p> <p>(4) Ist die Besetzung einer vakanten Pfarrstelle innerhalb von 12 Monaten nicht möglich, kann der Evangelische Oberkirchenrat diesen Zeitraum verlängern, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt, insbesondere wenn es nicht möglich war, innerhalb dieser Zeit einen Vorschlag zur Berufung zu machen.</p> <p>§ 4 Fahrtkostenentschädigung</p> <p>1 Fahrtkosten werden nach den allgemeinen Vorschriften ersetzt. 2 Bei der Beauftragung mit einer Vakanzvertretung ist das Ende der Dienstreise das Ende der Beauftragung mit der Vakanzvertretung. 3 Im Fall der Vakanzentschädigung sowie der Mitverwaltung einer gesperrten oder aufgehobenen Pfarrstelle werden Fahrtkosten für maximal fünf Fahrten pro Woche erstattet. 4 Ein Ausgleich der Fahrtenhäufigkeit ist innerhalb von zwei Wochen möglich.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Die Landeskirche trägt die Vertretungskosten bei Vakanz einer Pfarrstelle und bei Verwaltung einer gesperrten oder aufgehobenen Pfarrstelle, deren Gebiet von einer anderen Pfarrstelle dauernd übernommen wird (Strukturzulage).</p>	
<p>Evang.-Luth. Kirche in Bayern</p>	<p>Vergütung von Lektoren und Prädikanten sowie von Ruhestandspfarrern, Religionslehrern und Pfarrern in</p>	<p>1. Der Dienst von Lektoren und Prädikanten ist, wie es auch die geltende Lektorenordnung vorsieht, grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. <u>Eine Vergütung für einzelne Gottesdienste kann daher nicht geleistet werden.</u></p>	

Kirche	Fundstelle	Kosten	Sonstiges
	Sonderdiensten bei Gottesdienstvertretungen Rundschreiben des Landeskirchenamtes an alle Dekanate ¹	<p>Dagegen sollte der Ersatz der Fahrtkosten (Kilometergeld) selbstverständlich sein. Ebenso sollen sämtliche sonstige im Zusammenhang mit diesem Dienst entstehenden tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen ersetzt werden. (...)</p> <p><u>Dies gilt auch für Ruhestandspfarrrer und Pfarrer in Sondergottesdiensten...</u></p> <p>4. Bei Ausnahmefällen, z.B. bei außergewöhnlich häufigem und regelmäßigem Dienst, etwa anlässlich einer Vakanz, oder bei tatsächlich entstehendem Verdienstaussfall kann ein <u>nebenamtlicher Dienst des Lektors oder des Prädikanten ins Auge gefasst werden.</u></p> <p>Dabei ist in der Regel vorauszusetzen, dass der Lektor oder Prädikant an mindestens 20 Sonntagen im Jahr in einem Gottesdienst eingesetzt wird. Jeder einzelne Fall wird hier für sich geprüft werden müssen. Dabei ist auch zu fragen, ob der Anstellungsträger ein Dekanatsbezirk oder eine Kirchengemeinde sein soll.</p> <p>Entsprechende Anträge sind dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>In gleicher Weise war es schon bisher möglich, dass Ruhestandspfarrrer vom Landeskirchenamt mit einem begrenzten Dienstauftrag betraut wurden.</p>	
Evang.-luth. Landeskirche Hannovers	Rechtsverordnung über die Vernehmung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren ²	<p>§ 5 Einem Pastor, der mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes einer vakanten Pfarrstelle beauftragt ist, kann <u>zum Ausgleich für die besonderen Belastungen bis zu drei Tage Sonderurlaub durch den Superintendenten gewährt werden.</u></p> <p>§ 6 (1) Lektoren und Prädikanten sowie Pastoren im ehrenamtlichen Dienst und Kandidaten des Predigtamtes im ehrenamtlichen Dienst erhalten als Nebenvertreter eine <u>Entschädigung nach den Vorschriften der Lektoren-Entschädigungsverordnung.</u></p> <p>(2) Die Entschädigung für die Erteilung von kirchlichem Unterricht richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit und den dazu getroffenen Bestimmungen.</p> <p>§ 7 Vakanzvertreter, die Vertretungsdienste im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen, erhalten Reisekostenentschädigung nach den für sie geltenden allgemeinen Bestimmungen; andere Vakanzvertreter erhalten Reisekostenentschädigung nach den Vorschriften der Reiseentschädigungsverordnung.</p>	<p>§ 2 1 Wird eine Pfarrstelle vakant, so hat der Superintendent im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarramt dem Landessuperintendenten <u>unverzüglich einen Pastor als Hauptvertreter</u> zur Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes der vakanten Pfarrstelle vorzuschlagen. 2 Der Hauptvertreter wird sodann vom Landessuperintendenten bestellt. 3Die Bestellung des Hauptvertreters ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.</p> <p>§3 Abs. 2 Der Hauptvertreter</p>

¹ <https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=ELKBLekVgRundschr> .

² <http://www.kirchenrecht-evlka.de/showdocument/id/21036> .

Kirche	Fundstelle	Kosten	Sonstiges
		<p>§ 8(1) <u>Entschädigungen</u> nach § 6 sind durch den Kirchenkreis zu finanzieren.</p> <p>(2) Reisekostenentschädigung (§ 7) und sonstige bare Auslagen sind aus nicht zweckgebundenen Mitteln des Haushalts der Kirchengemeinde mit vakanter Pfarrstelle zu zahlen.</p>	<p>nimmt <u>grundsätzlich den gesamten Dienst</u> der vakanten Pfarrstelle wahr; er gilt im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand als mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragt.</p> <p>ggf. Nebenvertreter nach § 4</p>
Evang. Kirche in Hessen und Nassau	Verwaltungsverordnung über die Kosten der pfarramtlichen Vertretung (Vertretungskosten-Verordnung) ³	<p>§ 1 Pfarrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, Pfarrer im Ruhestand und Pfarramtskandidaten, die mit Vertretungsdiensten beauftragt werden, erhalten für die ihnen entstandenen Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung Kostenersatz.</p> <p>§ 2 Vertretungskosten werden erstattet für die Übernahme von Gottesdiensten und Amtshandlungen bei unbesetzten Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie bei Vertretung beurlaubter, erkrankter oder aus anderen Gründen an der Amtsführung verhinderter Pfarrer.</p> <p>§ 3 Zu den Vertretungskosten gehören: Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, Kilometergeld bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der Kraftfahrzeugverordnung. Fahrtkosten für Taxis, sofern keine andere Beförderungsmöglichkeit besteht, sonstige notwendigen Auslagen.</p>	
Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck	RiL über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigung für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten und Lektoren ⁴	<p>§ 5 (1) 1 Auslagen, die einem Pfarrer durch das Halten von Probepredigten entstanden sind, werden nicht ersetzt. 2 Die im Kirchspiel des Probepredigers entstandenen Vertretungskosten werden nach den Regelungen der §§ 1 bis 4 erstattet.</p> <p>(2) 1 <u>Pfarrer erhalten für die Vertretung beurlaubter, erkrankter oder aus anderen Gründen an der Amtsführung verhinderter Pfarrer weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.</u> 2 Das Gleiche gilt für die als Spezialvikar für vakante Pfarrstellen bestellten Pfarrer.</p> <p>(3) <u>Ruhestandspfarrer</u> und Vikare erhalten für vertretungsweise übernommene Gottesdienste und Amtshandlungen keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.</p>	

³ <http://www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/18983> .

⁴ <http://www.kirchenrecht-ekkw.de/showdocument/id/17779> .

Kirche	Fundstelle	Kosten	Sonstiges
Lippische Landeskirche	Verordnung über den Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche ⁵	§ 3 Vergütung (1) 1 Bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubes, einer Pfarrvakanz, einer dienstlichen Abwesenheit oder einer Erkrankung erhalten <u>Prädikantinnen und Prädikanten der Wortverkündigung sowie andere, die zu dem betreffenden Dienst nach der in der Lippischen Landeskirche geltenden Ordnung berechtigt sind, neben dem Auslagenersatz eine Vergütung.</u> 2 Der in § 1 Absatz 1 genannte <u>Personenkreis sowie Pfarrerinnen und Pfarrer i. W. oder Pfarrerinnen und Pfarrer i. R. erhalten keine Vergütung, aber Auslagenersatz.</u> (2) Die Vergütung beträgt 1.für einen Gottesdienst, einschließlich Taufen oder Feier des Heiligen Abendmahls 40,00 € 2.für eine Taufe, Trauung oder Bestattung 35,00 € 3.für die Feier des Heiligen Abendmahls bei einem Hausbesuch oder aus ähnlichem Anlass 20,00 € 4.für Kirchlichen Unterricht pro Unterrichtsstunde 25,00 € 5.für sonstige Dienste, wie z. B. Andachten, Jugendstunde, Leitung eines Gemeindekreises oder einer Bibelstunde 25,00 €	
Evang. Kirche in Mitteldeutschland	Handreichung für die Beauftragung von Ruheständlern ⁶	2. Ruheständler erhalten für ihre Dienste vom beauftragten Kirchenkreis monatlich bei - einem vollen Dienstauftrag einen Betrag von 1200,00 € - bei einem dreiviertel Dienstauftrag einen Betrag von 900,00 € - bei einem halben Dienstauftrag einen Betrag von 600,00 €	1.2 An Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die sich dazu bereit erklärt haben, können regelmäßig geordnete Dienste übertragen werden. Dazu gehören insbesondere Urlaubsvertretungen, Vertretungen in Krankheitsfällen, Vakanzvertretungen, befristete Übernahme von Pfarrstellen oder Predigtdiensten, regelmäßig Einzeldienste zur allgemeinen Entlastung, regionale oder projektbezogene Dienste. 1.3. Ruheständler, die regelmäßig geordnete Dienste übernehmen , sollen an den regionalen Konventen teilnehmen.
Evangelische Kirche im	Vertretungskostenverordnung ⁷	§ 3 Abs. 2 Werden im Rahmen von § 2 einzelne pfarramtliche Dienste	§ 1

⁵ <http://www.kirchenrecht-lippe.de/showdocument/id/8417> .

⁶ (Amtsblatt Nr. 1- 15.Januar 2015 Seite 19).

⁷ <http://www.kirchenrecht-ekir.de/showdocument/id/2714>.

Kirche	Fundstelle	Kosten	Sonstiges
Rheinland		<p>vertretungsweise von Theologen und Theologinnen wahrgenommen, erhalten sie keine Vergütung. Für einen von dem Superintendenten oder der Superintendentin festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung nach § 4 gewährt werden.</p> <p>§ 4 Die Vergütung beträgt: a) für einen Hauptgottesdienst, auch einschließlich Taufen und Feier des heiligen Abendmahls 40,00 €, b) für andere Gottesdienste 25,00 €, c) für eine Taufe, Trauung oder Bestattung 35,00 €, d) für kirchlichen Unterricht pro Unterrichtsstunde 25,00 €.</p>	<p>(1) Nach § 55 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes² sind die Pfarrer und Pfarrerrinnen innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann ein benachbarter Pfarrer oder eine benachbarte Pfarrerin eines anderen Kirchenkreises im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendenten oder Superintendentinnen mit der Vertretung beauftragt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst sowie Gemeindemissionare und Gemeindemissionarinnen.</p> <p>§2 Soweit eine Vertretungsregelung nach § 1 nicht möglich ist, können auch andere Ordinierte mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung einzelner pfarramtlicher Dienste beauftragt werden.</p>
Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens	Pfarrer im Ruhestand AufwandsentschädigungVO ⁸	<p>§ 1 <u>Gottesdienste und Amtshandlungen von Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ruhestand erfolgen ehrenamtlich.</u> Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für die Vornahme von Gottesdiensten und einzelnen Amtshandlungen.</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p>§ 2 (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für: 1. Gottesdienste mit und ohne Abendmahl 25 € 2. Gottesdienste mit eingeschlossener Amtshandlung 30 € 3. Amtshandlungen 20 €</p>	

⁸ http://www.evks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung/doc/3.1.14_RuhestandsPfarrer_AufwandsentschaedigungVO.pdf.

Kirche	Fundstelle	Kosten	Sonstiges
		<p>Vorbereitungszeiten sind in der Aufwandsentschädigung inbegriffen. (2) Die Aufwandsentschädigung ist von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu zahlen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Die für die Ausübung der Gottesdienste und Amtshandlungen entstandenen Fahrtkosten sind nach der Reisekostenverordnung (RVK) sowie der Rechtsverordnung zur Ausführung der Reisekostenverordnung (AVO RKV) in der jeweils geltenden Fassung von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu zahlen.</p>	
Evangelische Kirche von Westfalen	Vertretungskostenverordnung	<p>§ 3 1 Notwendige Auslagen anlässlich einer Vertretung (z. B. Telefongebühren, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Fahrtkosten) werden erstattet. 2 Die Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung privateigener Verkehrsmittel erfolgt nach den Bestimmungen der Kraftfahrzeugverordnung⁸.</p> <p>§ 4 Werden einzelne Dienste im Rahmen von § 2 vertretungsweise wahrgenommen, wird in besonderen Fällen neben dem Auslagenersatz auf Antrag eine Aufwandsentschädigung im Rahmen von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz gewährt.</p> <p>§ 5 Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertretungskosten trifft bei einer Vertretung aus Anlass einer Pfarrstellenvakanz, einer Erkrankung oder eines Urlaubs die kirchliche Körperschaft, bei der die Vertretung wahrgenommen wird. 2 Sofern nichts anderes bestimmt ist, trägt im Fall der dienstlichen Abwesenheit diejenige kirchliche Körperschaft die Vertretungskosten, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat. 3 In allen übrigen Fällen sind die Vertretungskosten von den Vertretenen selbst zu tragen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen ist.</p>	§ 2 1 Soweit ausnahmsweise eine gegenseitige Vertretung nach Pfarrdienstgesetz nicht möglich ist, können einzelne Dienste auch anderen Ordinierten (Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand) übertragen werden, sofern diese mit der Übertragung einverstanden sind. 2 Die gottesdienstliche Vertretung und die Vertretung bei Amtshandlungen darf nur Personen übertragen werden, denen das Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zuerkannt worden ist.
Evang. Landeskirche in Württemberg	Urlaubs- und Stellvertretungsordnung ⁹	<p>Entschädigung</p> <p>17.1 Für die Wahrnehmung der allgemeinen Stellvertretung im Gemeindepfarramt, der Urlaubsvertretung und der vertretungsweisen Übernahme einzelner Dienste wird <u>keine Entschädigung</u> gewährt.</p> <p>17.2 Abweichend von Nummer 17.1 erhält ein Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag für eine mindestens vierwöchige vertretungsweise Wahrnehmung eines vom Oberkirchenrat übertragenen Dienstauftrags eine dem Umfang seiner dienstlichen Inanspruchnahme und der haushaltsmäßigen Bewertung des wahrgenommenen Dienstauftrags entsprechende Vergütung.</p>	16.6 Zur vertretungsweisen Wahrnehmung von Predigt- und Kasualdiensten können außer den Pfarrern auch Prädikanten und andere von der Landeskirche hierzu ermächtigte Personen herangezogen werden.

⁹ <http://www.kirchenrecht-ekwue.de/showdocument/id/17277>.

Pastorinnen- und Pastorenvertretung
Pastor Herbert Jeute
Kirchenstr. 35, 25709 Kronprinzenkoog
22.7.2015

An

die Kirchenleitung

Herrn Landesbischof Ulrich

Frau OKRin Anton

Zur Kenntnis

Herrn OKR Tetzlaff, Herrn OKR Ahme

Dänische Str. 21-35

24103 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf: Pfarrstellen und Vertretungsgesetz (PfStVertGes) + Vakanzvergütungsverordnung (VakVergVO)

Sehr geehrter Herr Landesbischof Ulrich,

sehr geehrte Frau OKRin Anton,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche stimmt dem vorgelegten Entwurf bis auf die nachfolgenden Anmerkungen zu.

A. PfStVertGes

Zu § 7 (1)

Pastorinnen und Pastoren mit vollem Dienstumfang sollen nur in begründeten Ausnahmefällen mit einer Vakanzverwaltung beauftragt werden. In diesen Fällen ist ein Gespräch aller Beteiligten (Vertreter/in, Dienstaufsicht, beteiligte Gemeinden) unter Hinzuziehung der zuständigen Berufsvertretung zur Festsetzung des Dienstumfangs und des Zeitausgleiches geführt werden.

Begründung: Bei InhaberInnen von 100% Pfarrstellen gehen wir nach den Veränderungen des Pfarrdienstes und der Strukturen im vergangenen Jahrzehnt bei einer längeren Vakanzvertretung von der Unzumutbarkeit aus.

B. VakVergVO

1. Zu § 2

Wir schlagen vor, dass die durch den Dienst vor Ort entstehenden Kosten von der zu verwaltenden Stelle getragen werden und dass die durch die Vertretung verursachten zusätzlichen Kosten (Reisekosten, Vergütungen etc.) von der übergeordneten Dienststelle getragen werden.

Begründung: Gemeinden sollen durch die Vakanzen nicht zusätzlich finanziell belastet werden.

2. Zu § 3

Hier sollte eine Regelung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland übernommen werden:

Ruheständler erhalten für ihre Dienste vom beauftragendem Kirchenkreis monatlich bei

- einem vollen Dienstauftrag einen Betrag von 1200 €,
- bei einem dreiviertel Dienstauftrag einen Betrag von 900 €,
- bei einem halben Dienstauftrag einen Betrag von 600 €.

(Handreichung für die Beauftragung von Ruheständlern, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, Amtsblatt Nr. 1 - 15. Januar 2015, Seite 19).

Begründung: Angesichts des kommenden Pastorinnen- und Pastorenmangels werden Vakanzverwaltungen und Vertretungsdienste in einem bisher nicht gekannten Ausmaß nötig werden. Jede Vakanz führt zu erheblichen Einsparungen beim Stellenträger. Die angemessene Vergütung von Vertretungsdiensten und Vakanzverwaltungen ist eine Voraussetzung für eine langfristige und flächendeckende Versorgung.

Mit der gleichen Begründung sollte die Vergütung für jeden Gottesdienst und für jede Amtshandlung, die nicht im Rahmen des Gottesdienstes stattfindet, mit 80,00 €, und für die Erteilung von Konfirmandenunterricht mit 50,00 € pro Stunde erfolgen. Die Vergütung sollte in diesen Fällen durch den Kirchenkreis, bzw. die übergeordnete Dienststelle erfolgen.

Mit herzlichem Gruß

Pastor Herbert Jeute Pastor Ekkehard Wulf



Schwerbehindertenvertretung der
Pastorinnen und Pastoren
Der Vertrauensmann

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Anlage 7

Flensburger Straße 5
OT Satrup-Mitte
24986 Mittelangeln
Tel +49 4633 96417
Fax +49 4633 96419
Bernd.Boettger@pv.nordkirche.de
www.nordkirche.de

Pastor Bernd Böttger, Flensburger Str. 5, 24986 Mittelangeln

An

die Kirchenleitung

Herrn Landesbischof Ulrich

Frau OKRin Anton

Zur Kenntnis

Herrn OKR Tetzlaff, Frau Pastorin Kühl

Dänische Str. 21-35

24103 Kiel

Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren

Vertrauensmann Pastor Bernd Böttger

Durchwahl +49 4633 96417

Fax +49 4633 96419

E-Mail Bernd.Boettger@pv.nordkirche.de

Unser Zeichen

Datum 23. Juli 2015

Stellungnahme zum Entwurf: Pfarrstellen und Vertretungsgesetz (PfStVertGes) + Vakanzvergütungsverordnung (VakVergVO)

Sehr geehrter Herr Landesbischof Ulrich,

sehr geehrte Frau OKRin Anton,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen- und Pastoren in der Nordkirche schließt sich dem Votum der Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche an und stimmt den vorgelegten Entwürfen mit den im Schreiben der Pastorenvertretung vom 22.07.2015 aufgeführten Anmerkungen und Änderungen zu.

Mit freundlichen Grüßen